

**Gesellschaftsvertrag  
der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)**

<b>Vertragstext</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>§ 1 Firma, Sitz</b>	§ 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1, allerdings angepasst an den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG („Firma“, nicht „Name“).
<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Borgstedt.</p>	
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>	Überschrift angepasst an § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG („Gegenstand des Unternehmens“).
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen für ein Gewerbegebiet in Borgstedtfelde nach Maßgabe des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die in interkommunaler Kooperation erfolgende Planung und Erschließung des Gewerbegebiets dient der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Gesellschafterinnen. Die Gesellschaft dient einem öffentlichen Zweck und ist auf dessen Erfüllung ausgerichtet.</p> <p>(3) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen und Geschäfte tätigen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1.</p> <p>§ 2 Abs. 2 greift den Hinweis auf die Aufgaben der Gesellschafterinnen auf und stellt sicher, dass die GmbH den öffentlichen Zweck erfüllt (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO).</p> <p>§ 2 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2, hier allerdings sprachlich neu gefasst.</p>
<b>§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile</b>	§ 3 Abs. 1 entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000,00 €</p> <p>(2) Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <p style="margin-left: 20px;">1. die Gemeinde Borgstedt mit achttausendeinhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils</p>	<p>§ 3 Abs. 2 stellt die Beteiligung der Gesellschafterinnen dar, und zwar hier in der Fassung, die an § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG angepasst ist. Nach dem heutigen GmbH-Gesetz gibt es bei einer GmbH Geschäftsanteile, die auf einen bestimmten Nennbetrag lauten. Grundsätzlich könnte man auch davon sprechen, dass Borgstedt, Büdelsdorf und</p>

<p>1,00 € (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 8.100),</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. die Gemeinde Schacht-Audorf mit zweitausendsiebenhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils 1,00 € (Geschäftsanteile Nr. 8.101 bis 10.800),</li><li>3. die Stadt Büdelsdorf mit achttausendeinhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils 1,00 € (Geschäftsanteile Nr. 10.801 bis 18.900),</li><li>4. die Stadt Rendsburg mit achttausendeinhundert Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils 1,00 € (Geschäftsanteile Nr. 18.901 bis 27.000).</li></ol>	<p>Rendsburg je einen Geschäftsanteil von 8.100,00 € (oder je drei von 2.700 €) halten und Schacht-Audorf einen in Höhe von 2.700 € Am einfachsten ist es jedoch, jeden Geschäftsanteil auf die Nennbetrag von 1,00 € lauten zu lassen. Das erleichtert spätere Abtretungen und auch spätere Kapitalerhöhungen, weil Geschäftsanteile dann nicht erst noch geteilt werden müssen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li><li>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</li></ol>	<p>§ 4 entspricht § 4 des bisherigen Gesellschaftsvertrags. Die Übergangsregelung für das erste Geschäftsjahr ist mittlerweile durch Zeitablauf überholt und kann daher bei einer Neufassung entfallen.</p> <p>Dass die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet ist (§ 4 Abs. 2) wird klarstellend geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Geschäftsführung,</li><li>2. der Aufsichtsrat,</li><li>3. die Gesellschafterversammlung.</li></ol>	<p>§ 5 entspricht wörtlich § 5 des bisherigen Gesellschaftsvertrags.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Geschäftsführung</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.</li><li>(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen oder sie umfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat kann die Ermächtigungen oder Befreiungen des Satzes 2 jederzeit widerrufen.</li><li>(3) Die Aufgabenzuweisung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ergibt sich aus einer Geschäftsführungsordnung, die der Aufsichtsrat beschließt.</li><li>(4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Ge-</li></ol>	<p>Entsprechend der Aufzählung in § 5 regelte § 6 des Gesellschaftsvertrags die Verhältnisse der Geschäftsführung. Das wird hier beibehalten.</p> <p>In § 6 Abs. 1 Satz 2 hieß es bisher, dass „die Stadt Büdelsdorf bzw. die Stadt Rendsburg“ je eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer stellt. Das würde bedeuten, dass der Geschäftsführer nicht von einem Organ der Gesellschaft bestellt wird, sondern dass den beiden Gesellschafterinnen ein Bestellungsrecht zusteht, ohne dass die anderen Gesellschafterinnen mitwirken dürften. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 ist jedoch davon die Rede, dass der Aufsichtsrat über die Bestellung der Geschäftsführer entscheidet. Dieser Normkonflikt soll dahin aufgelöst werden, dass den beiden Städten ein Vorschlagsrecht zusteht. Diese Regelung findet sich dann in den Bestimmungen über den Aufsichtsrat. § 6 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen</p>

<p>meinden Borgstedt und Schacht-Audorf, der Städte Rendsburg und Büdelsdorf sowie der Ämter Hüttener Berge und Eiderkanal verpflichtet. Die Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf und die Städte Büdelsdorf und Rendsburg teilen der Gesellschaft schriftlich die Namen der Personen mit, die im Rahmen des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts berechtigt sind, Auskünfte anzufordern und entgegenzunehmen und die Akteneinsicht wahrzunehmen.</p>	<p>Gesellschaftsvertrags wird daher in diesen Entwurf nicht übernommen. Eine andere Regelung (einseitige Bestellung durch die Städte Rendsburg und Büdelsdorf) wäre jedoch gesellschaftsrechtlich und wohl auch kommunalrechtlich zulässig.</p> <p>§ 6 Abs. 2 nimmt den bisherigen § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 3 auf.</p> <p>§ 6 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2. Der bisherige § 6 Abs. 3 wird zu den Regelungen über den Wirtschaftsplan verschoben.</p> <p>§ 6 Abs. 4 kommt einer mutmaßlichen künftigen Regelung aus der Gemeindeordnung nach.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat sieben Mitglieder.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied beginnt und endet mit ihrem Amt als Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</p> <p>(3) Darüber hinaus bestellen die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgstedt, die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf und die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg je ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats.</p> <p>(4) Die Amtszeit eines nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über seine Bestellung an die Gesellschaft und endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung, die es bestellt hat. Nach dem Ablauf der Wahlzeit führt das Aufsichtsratsmitglied seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die jeweilige Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung fort. Eine Wiederbestellung des bisherigen Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.</p> <p>(5) Die Amtszeit eines nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieds, das zum Zeitpunkt der Bestellung Mitglied der es bestellenden Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung oder eines ihrer Ausschüsse war, endet mit seinem Ausscheiden aus der Ge-</p>	<p>§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 geben die bisherige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Aufsichtsratsvorsitzes wieder.</p> <p>Die Regelungen über die Amtszeit sind – ohne Änderung im Ergebnis – neu gefasst. Eine technische Neuerung ist, dass nicht mehr „der Aufsichtsrat“ eine Amtszeit hat, sondern jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln. Das dürfte einige Unklarheiten beseitigen, zumal die Bedeutung der Amtszeit „des Aufsichtsrats“ ohnehin gering war.</p> <p>§ 7 Abs. 2 befasst sich jetzt mit den „geborenen“ Aufsichtsratsmitgliedern. Deren Amtszeit ist an ihr Amt als Bürgermeister gekoppelt. Mit dem Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister endet automatisch das Amt als Aufsichtsratsmitglied.</p> <p>§ 7 Abs. 3 bis 6 und 8 befassen sich mit den nach gesondert bestellten Aufsichtsratsmitgliedern.</p> <p>§ 7 Abs. 5 tritt an die Stelle des bisherigen § 7 Abs. 4. Aus meiner Sicht erscheint es unklar, wann die Mitgliedschaft in einem Gremium für die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds „bestimmend“ ist. Insbesondere könnte hier fraglich sein, welche Gremien gemeint sind. Mutmaßlich dürfte fast jedes Aufsichtsratsmitglied in irgendeinem Gremium Mitglied sein (und sei es der Vorstand des Ortsvereins seiner Partei), über dessen Bestimmung man dann diskutieren könnte. Der Vorschlag für die Neufassung geht daher dahin, bei Mitgliedern der Stadt- oder Gemeindevertretungen stets von einer Kopplung auszugehen, sodass dann immer ein neues Mitglied bestellt werden muss. Das Mitglied kann natürlich auch nach seinem Ausscheiden aus der Gemeinde-</p>

<p>meindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung oder deren Ausschuss. Es führt die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die jeweilige Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung fort. Eine Wiederbestellung als Aufsichtsratsmitglied ist zulässig.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung, die ein Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 3 bestellt hat, kann dieses Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. Die Abberufung ist mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Abberufung an die Gesellschaft wirksam.</p> <p>(7) Jedes Aufsichtsratsmitglied darf sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(8) Scheidet ein nach Absatz 3 bestelltes Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt die Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung, die das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt hatte, ein Ersatzmitglied. Absatz 4 Satz 2 und die Absätze 6, 7 und 8 gelten für das Ersatzmitglied entsprechend.</p> <p>(9) Scheidet eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister vor dem Ablauf ihres oder seines Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt die Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung der Gemeinde oder Stadt, deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister sie oder er ist, ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitglieds beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Bestellung an die Gesellschaft. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung bzw. bei einem Ersatzmitglied für eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister mit dem Ablauf der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat laufenden Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Absatz 4 Satz 2 und die Absätze 6, 7 und 8 gelten für das Ersatzmitglied entsprechend. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet in jedem Fall, wenn vor dem in Satz 3 bestimmten Zeitpunkt das Amt einer neuen Bürgermeisterin oder eines neuen Bürgermeisters beginnt.</p> <p>(10) Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Borgstedt</p>	<p>vertretung erneut zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt werden (Absatz 5 Satz 3).</p> <p>Da nach dem bisherigen § 7 Abs. 5 jedes Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen darf (also auch die Bürgermeister), muss noch eine Regelung getroffen werden für den Fall, dass ein Bürgermeister sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niederlegt, ohne aus dem Amt als Bürgermeister auszuschneiden. Einen Vorschlag hierfür habe ich jetzt in Absatz 9 unterbreitet. Wichtig ist: Das gilt nur, wenn der Bürgermeister als Bürgermeister im Amt bleibt und nur als Aufsichtsratsmitglied ausscheidet. Tritt er als Bürgermeister zurück, endet damit automatisch sein Amt als Aufsichtsratsmitglied. Für diesen Fall ist aber keine Ersatzwahl vorgesehen, weil der Bürgermeister dann nicht vor dem Ablauf seines Amtes als Bürgermeister aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, sondern gleichzeitig. Der letzte Satz des Absatzes 9 gewährleistet, dass ein neu gewählter Bürgermeister in jedem Fall zunächst einmal kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied wird.</p> <p>Der bisherige § 7 Abs. 7 ist jetzt Teil des neuen § 10.</p> <p>§ 7 Abs. 10 regelt die Bestellung stellvertretender Aufsichtsratsmitglieder. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter bestellt, und zwar auch für die Bürgermeister. Die Bürgermeister werden also im Aufsichtsrat nicht durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder kommen zum Zuge bei einer allgemeinen Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Terminkollision), aber auch in den Sonderfällen, die § 7 Abs. 10 Satz 2 und 3 bestimmen: nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur Bestimmung eines Ersatzmitglieds und bei einem Vorzeitigen Ausscheiden eines Bürgermeisters aus dem Amt des Bürgermeisters bis zur Wahl eines Amtsnachfolgers. Die Zeit, in der die Aufsichtsratsmitglieder geschäftsführend tätig sind (§ 7 Abs. 4 Satz 2 und § 7 Abs. 5 Satz 2) sind natürlich keine Verhinderungszeiten.</p> <p>Für alle stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder – auch für die Stellvertreter der Bürgermeister – gelten die Regelungen für nach § 7 Abs. 3 bestellte Aufsichtsratsmitglieder entsprechend. Die Amtszeiten der Bürgermeister und ihrer</p>
--	--

und Schacht-Audorf, die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf und die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg bestellen für jedes Aufsichtsratsmitglied (sowohl für die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 als auch für die nach Absatz 3) ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, das das Aufsichtsratsmitglied im Falle von dessen Verhinderung vertritt. Die Zeit zwischen dem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds und der Bestellung des Ersatzmitglieds (Absätze 8 und 9) gilt als Verhinderung. Endet das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters vor dem Ablauf ihrer oder seiner Wahlzeit, gilt auch die Zeit bis zum Amtsantritt einer neuen Bürgermeisterin oder eines neuen Bürgermeisters als Verhinderung.

- (11) Wird für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellt, vertritt das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied auch das Ersatzmitglied. Absatz 12 Satz 2 bleibt unberührt.
- (12) Für die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen über nach Absatz 3 bestellte Aufsichtsratsmitglieder entsprechend. Das Amt eines stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds endet darüber hinaus, wenn es zum Mitglied oder zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrates bestellt wird.
- (13) Wird ein nach Absatz 3 bestelltes Aufsichtsratsmitglied, ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied oder ein Ersatzmitglied zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt, scheidet es aus dem Aufsichtsrat aus.
- (12)(14) Wird eine Bürgermeisterin zur Geschäftsführerin oder ein Bürgermeister zum Geschäftsführer bestellt, scheidet sie oder er für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit in der Geschäftsführung aus dem Aufsichtsrat aus. Für sie oder ihn ist entsprechend Absatz 9 ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet außer den in Absatz 9 Satz 3 genannten Fällen auch, sobald die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus der Geschäftsführung ausscheidet. Ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister bei ihrem oder seinem Amtsantritt zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt und legt sie oder er das Amt als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer nicht unverzüglich nieder, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Stellvertreter im Aufsichtsrat können also voneinander abweichen.

§ 7 Abs. 13 und 14 regeln den besonderen Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied in die Geschäftsführung bestellt wird. Für einen Bürgermeister gilt die Besonderheit, dass das ihm kraft Amtes zustehende Aufsichtsratsmitglied nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung wieder auflebt (§ 7 Abs. 14 Satz 3). § 7 Abs. 14 Satz 4 betrifft den Sonderfall, dass ein Geschäftsführungsmitglied zum Bürgermeister gewählt wird, aber weiterhin Geschäftsführer bleiben möchte. Dieser Fall wird so behandelt, als wenn er nachträglich zum Geschäftsführer bestellt würde.

### § 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Borgstedt ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die Stellvertretung übernehmen im kalenderjährlichen Wechsel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf und der Stadt Rendsburg. Die Stellvertretung vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates kann von der Schriftform oder der Frist abgewichen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr tagen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt auch für diese Einberufung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl oder die Herkunft der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zu bestellen, die oder der

§ 8 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1. Indem ausdrücklich auf einen kalenderjährlichen Wechsel Bezug genommen wird, wird zugleich deutlich, dass es einer Wahl insoweit nicht bedarf. In der Silvesternacht wechselt der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz automatisch.

§ 8 Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 2. Der bisherige § 8 Abs. 2 Satz 2 erscheint allerdings unnötig und ist daher hier nicht übernommen worden: Da der Bürgermeister der Gemeinde Borgstedt kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, kann er auch zur ersten Sitzung nach dem Beginn einer neuen Wahlzeit der Gemeindevertretungen den Aufsichtsrat einberufen. Das passt auch zur individuellen Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie hier im Entwurf vorgesehen ist.

Nach dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 5 konnte von der Schriftform oder der Wochenfrist „in dringenden Fällen“ abgesehen werden. Es ist nicht selten streitig, wann ein dringender Fall vorliegt. Zur besseren Regelung schlage ich daher vor, dass mit Zustimmung aller Mitglieder davon abgewichen werden kann. Die Zustimmung kann auch nachträglich erteilt werden.

§ 8 Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 ist sprachlich etwas vereinfacht. Dabei wird auch deutlich, dass es nicht nur um „bestellte“ Mitglieder geht, sondern auch die Bürgermeister ihren jeweiligen Gemeinden zugerechnet werden.

§ 8 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 5.

§ 8 Abs. 6 wurde neu eingefügt, um die Vorgabe aus § 109 a Abs. 2 GO umzusetzen, wonach die Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen der „Beteiligungen“ teilnehmen darf. Ein Teilnahmerecht an einer Aufsichtsratssitzung bedarf als Abweichung von § 109 Abs. 1 AktG einer gesonderten Satzungsregelung, auf die die Gemeinden hinwirken sollen (LT-Drucksache 18/3152, S. 54).

§ 8 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 8, ist aber nach vorn gerückt, weil er zu den Regelungen über Aufsichtsratssitzungen gehört. Die Regelungen über Aufsichtsratsbeschlüsse folgen in den Absätzen 7 und 8.

§ 8 Abs. 8 entspricht dem bisher-

<p>nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.</p> <p>(6) Die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Ämter Eiderkanal und Hüttener Berge sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg dürfen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats lädt sie gleichzeitig mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung zur Aufsichtsratssitzung ein.</p> <p>(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden der Sitzung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit nicht ein Fall des Absatzes 4 Satz 4 vorliegt, wenigstens der Zustimmung von drei Mitgliedern, die mindestens 75 % des Stammkapitals repräsentieren.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat kann einen Beschluss durch schriftliche Abstimmung, auch per Telefax oder E-Mail, fassen, falls alle Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren zustimmen. Eine Beteiligung an der schriftlichen Abstimmung gilt als Zustimmung zum Verfahren, sofern das Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren nicht ausdrücklich widerspricht.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>gen § 8 Abs. 6 Satz 2, wobei der letzte Halbsatz jetzt in den ersten Satzteil integriert worden ist. Damit wird klargestellt, dass die Ausnahmeregelung für Fälle des § 8 Abs. 4 Satz 4 nicht nur für die Herkunft der Mitglieder gilt, sondern auch für die drei Stimmen.</p> <p>Den bisherigen § 8 Abs. 6 Satz 1 (Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst) sollte man entfallen lassen; ebenso sollte es keine scheinbaren Beschränkungen auf eilige Angelegenheiten für schriftliche Beschlussfassungen geben. Wenn alle Aufsichtsratsmitglieder darüber einig sind, sollte der Aufsichtsrat jederzeit ohne Sitzung beschließen dürfen. Andernfalls stellt sich immer die Frage nach der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Das wird mit dem hiesigen Vorschlag vermieden. Daher ermöglicht § 8 Abs. 9 dem Aufsichtsrat, jederzeit Beschlüsse außerhalb von Sitzungen zu treffen. Diese Beschlüsse werden schriftlich getroffen, gegebenenfalls auch im Umlaufverfahren. Alle Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Verfahren, einen schriftlichen Beschluss zu fassen, zustimmen, wobei die Beteiligung an der Abstimmung (auch bei einer Abstimmung mit Nein oder mit Enthaltung) als Zustimmung zum Verfahren gilt, sofern das Aufsichtsratsmitglied nicht ausdrücklich etwas anderes äußert (z.B. „ich bin in der Sache dagegen und auch nicht mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden“). Das entspricht wohl dem bisherigen § 8 Abs. 7, wird jetzt aber sprachlich noch etwas deutlicher hervorgehoben.</p> <p>Der bisherige § 8 Abs. 9 (Erklärungen des Aufsichtsrats) kann entfallen. Er kann zu Unklarheiten führen, wenn der Aufsichtsrat nicht als solcher, sondern z.B. gegenüber einem Geschäftsführer unmittelbar die Gesellschaft vertritt.</p> <p>§ 8 Abs. 10 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 10. Die Anforderungen an die Beschlussmehrheit finden sich bereits in Absatz 7 und brauchen hier nicht wiederholt zu werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen oder Geschäfts-</p>	<p>In § 9 Abs. 1 ist jetzt die Beratungsfunktion ausdrücklich erwähnt.</p> <p>§ 9 Abs. 2 ist weitgehend unverändert. Hervorgehoben wird jetzt, dass die Städte Büdelsdorf und Rendsburg das Vorschlagsrecht und die Vorschlagspflicht für die Geschäftsführer haben, und zwar jeder für jeweils ein Geschäftsfüh-</p>

<p>führen gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Empfehlungen ab.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bestellung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer auf Vorschlag der Städte Büdelsdorf und Rendsburg; jede Stadt schlägt jeweils eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer vor,</li><li>2. Abberufung und Entlastung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer,</li><li>3. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer,</li><li>4. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,</li><li>5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern,</li><li>6. Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken; <u> dabei sind die Interessen der Gemeinde Borgstedt zum Schutz vor besonders immissionsträchtigen Vorhaben zu berücksichtigen,</u></li><li>7. Geschäftsführungsordnung für die Geschäftsführung.</li></ol> <p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit den Gesellschafterinnen, mit Unternehmen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, und mit Unternehmen, die mit einer Gesellschafterin oder mehreren Gesellschafterinnen verbunden sind,</li><li>2. Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im Finanzplan vorgesehen sind,</li><li>3. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten und andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,</li></ol>	<p>rungsmittglied.</p> <p>§ 9 Abs. 3 verwendet jetzt den etwas zutreffenderen Begriff der „Angelegenheiten“ als den der „Geschäftsvorfälle“. Außerdem sind die Absätze 3 und 4 neu gegliedert: Absatz 3 nennt die Angelegenheiten, über die der Aufsichtsrat abschließend entscheidet und regelt, Absatz 4 nennt die Angelegenheiten, die zwar nach außen die Geschäftsführung vornimmt, zu denen sie aber die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt. Die Feststellung des Wirtschaftsplans (bisher § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), der Beschluss über Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken (bisher § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5) und der Beschluss über die Geschäftsführungsordnung (bisher § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) rücken daher in den Absatz 3.</p> <p><u>Bei der Aufstellung von Grundsätzen (§ 9 Abs. 3 Nr. 6) für die Veräußerung von Grundstücken im gemeinsamen Gewerbegebiet und damit auch bei der Veräußerung der Grundstücke selbst ist Rücksicht auf den Schutz der Gemeinde Borgstedt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner vor besonders immissionsträchtigen Gewerbeansiedlungen zu nehmen („Fischfabrik-Klausel“).</u></p> <p>Vom bisherigen § 9 Abs. 4 Satz 1 bleiben daher fünf von acht Nummern übrig. Klargestellt ist, dass es sich in § 9 Abs. 4 um Geschäftsführungsangelegenheiten handelt und nicht um unmittelbare Maßnahmen nach außen wie in § 9 Abs. 3.</p> <p>§ 9 Abs. 4 Satz 2 ist unverändert; der Verweis auf die Nummern ist der Neufassung angepasst.</p>
--	--

<p>4. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,</p> <p>5. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich.</p> <p>Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von den Zustimmungsvorbehalten befreit werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Gemeinde oder Stadt, von deren Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung sie bestellt worden sind oder deren Bürgermeisterin oder deren Bürgermeister sie sind, im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung handeln. Sie unterliegen den Weisungen der jeweiligen Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber der jeweiligen Gemeindevertretung, Stadtvertretung oder Ratsversammlung auskunftspflichtig; § 394 AktG gilt entsprechend.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 entspricht § 7 Abs. 7 Satz 1 bisheriger Fassung. Der bisherige § 7 Abs. 7 Satz 2 findet sich jetzt in § 10 Abs. 3.</p> <p>Die Interessenvertretungsregelung (§ 10 Abs. 2) ist eine Vorgabe aus der Gemeindeordnung.</p> <p>Die Gemeinden haben auf eine Regelung zur Weisungsgebundenheit hinzuwirken (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO), sie also bei rein kommunalen Gesellschaften einzuführen. Dem dient § 10 Abs. 2 Satz 2. Klarzustellen ist erstens: Das Weisungsrecht ist eine Möglichkeit, keine Notwendigkeit. Die Stadt- und Gemeindevertretungen müssen den Aufsichtsratsmitgliedern keine Weisungen erteilen, weder laufend oder häufig noch manchmal oder auch nur ganz selten. Nur wenn sie es für erforderlich halten, brauchen sie zu diesem Mittel zu greifen.</p> <p>Klarzustellen ist zweitens: Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht erst dann abstimmen, wenn eine Weisung vorliegt, sondern sie dürfen, solange keine Weisung vorliegt, jederzeit „einfach so“ abstimmen. Nur falls eine Weisung vorliegt, sind sie daran gebunden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</b></p> <p>(1) Jede Gesellschafterin bestellt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der sie in der Gesellschaft vertritt. Die Vertretung erstreckt sich auf Gesellschafterversammlungen und auf die Beschlussfassung der Gesellschafterinnen außerhalb von Gesellschafterversammlungen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll nicht zur Vertreterin oder zum Vertreter nach Satz 1 bestellt werden. Die Bestellung ist der Gesellschaft anzu-</p>	<p>§ 11 Abs. 1 regelt, wer die Gemeinden „in der Gesellschaft“ (so § 104 Abs. 1 Satz 1 GO) vertritt, also in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Versammlungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Zwar werden juristische Personen (wie Gemeinden) nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, die Gemeinden also durch ihre Bürgermeister; der Gesellschaftsvertrag kann aber etwas anderes bestimmen. Die Gemeindeordnung verlangt ausdrücklich, dass die Gemeinden ihre Vertreter in der Gesellschaft „bestellen“</p>

<p>zeigen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl berufen die Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung ein. Sofern alle Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Absatzes 1 zustimmen, kann die Frist unterschritten werden. Der Verzicht muss vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt werden. Ebenso müssen Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vor dem Eintritt in die Tagesordnung angemeldet werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt zu ihrem Beginn eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.</p> <p>(4) Neben den Vertreterinnen und Vertretern nach Absatz 1 dürfen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gesellschafterinnen,</li><li>2. die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Ämter Eiderkanal und Hüttener Berge sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg,</li><li>3. ein Mitglied jeder Fraktion der Gemeindevertretungen der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf, der Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf und der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg.</li></ol> <p>Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer laden die nach Satz 1 Teilnahmerechtigten gleichzeitig mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung ein. Die nach Satz 1 Teilnahmerechtigten haben in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht.</p> <p>(5) Über die Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die Beschlussfassung eine notarielle Beurkundung erfordert, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertreterinnen und Vertretern aller Gesellschafterinnen (Absatz 1) sowie allen Gesellschafterinnen zuzustellen ist. In der Niederschrift</p>	<p>(§ 104 Abs. 1 Satz 1 GO). Dem trägt § 11 Abs. 1 Rechnung, indem er die Bestellung von Vertretern der Gesellschafterinnen anordnet. Dass grundsätzlich der Bürgermeister bestellt werden soll, sieht § 104 Abs. 1 GO nicht mehr vor. Hiervon macht § 11 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch, indem er jetzt ausdrücklich angeordnet, dass die Bürgermeister nicht zu Vertretern bestellt werden sollen. Hintergrund ist, dass die Bürgermeister bereits kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrats sind.</p> <p>Da es sich bei den Vertretern der Gemeinden nicht um ein „Amt“ in der GmbH handelt, sondern um einen Auftrag unmittelbar der Gemeinde, gibt es anders als beim Aufsichtsrat keine Amtszeit der Vertreter. Die Gesellschaftervertreter bleiben bestellt, bis die Gemeinde einen neuen Vertreter bestellt.</p> <p>§ 11 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2.</p> <p>§ 11 Abs. 3 bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung einmal jährlich mindestens tagen soll. Die Regelung über den Versammlungsleiter ist aus dem bisherigen § 10 Abs. 5 hierhin übernommen worden.</p> <p>§ 11 Abs. 4 räumt weiteren Personen ein Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen ein. Teilnahmerechtig sind zum einen die Bürgermeister der Gesellschafterkommunen; Nr. 1 trägt damit § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO Rechnung, Zum anderen dürfen die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a Abs. 1 Satz 2 GO) der Städte bzw. – für Borgstedt und Schacht-Audorf – der zuständigen Ämter teilnehmen. Damit wird eine Vorgabe aus § 109 a Abs. 2 GO umgesetzt. Drittens darf ein Mitglied jeder Fraktion der Vertretungskörperschaften teilnehmen. Das Teilnahmerecht ist ein reines Teilnahmerecht. Abstimmungsberechtigt sind nur die Vertreter nach Absatz 1. Sie allein entscheiden auch über eine ggf. verkürzte Einberufungsfrist nach § 11 Abs. 2 Satz 2. Dies wird auch sprachlich am Gegensatz „Einberufung“ (Abs. 2, Abs. 3) und „Einladung“ (Abs. 4neu) deutlich. Das Teilnahmerecht an einer Gesellschafterversammlung lässt das Recht zur Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen unberührt.</p> <p>§ 11 Abs. 5 entspricht dem bisher-</p>
---	---

<p>sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterinnen in der Gesellschafterversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>(7) Die Gesellschafterinnen können durch ihre nach Absatz 1 bestellten Vertreterinnen und Vertreter Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege fassen, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse bedürfen abweichend von Absatz 5 Satz 1 der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter aller Gesellschafterinnen.</p> <p>(8) Die Gesellschafterinnen beschließen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,</li><li>2. die Feststellung des Jahresabschlusses,</li><li>3. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,</li><li>4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,</li><li>5. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,</li><li>6. die Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung) sowie Auflösung der Gesellschaft,</li><li>7. die Gründung oder die Beteiligung an der Gründung von Gesellschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen,</li><li>8. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen,</li><li>9. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,</li><li>10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern.</li></ol> <p>(9) Der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung:</p>	<p>gen § 10 Abs. 5. An die Stelle des Verweises auf § 8 Abs. 8 ist eine eigenständige Regelung aufgenommen worden.</p> <p>§ 11 Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 3.</p> <p>§ 11 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 4. Das Wort „grundsätzlich“ ist gestrichen, weil sein Aussagegehalt unklar ist, und das „schriftlich“ ist gestrichen, weil ohnehin eine schriftliche Beschlussfassung vorliegt (kein doppeltes Formerfordernis).</p> <p>§ 11 Abs. 8 nennt wie bisher § 10 Abs. 1 die Gegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafterinnen (in einer oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung) obliegen. Hinzugekommen sind die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie mit Blick auf § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO in Verbindung mit § 28 Nr. 18 GO die neue Nr. 7 (auch wenn diese inhaltlich bereits durch die bisherige Nr. 7 und jetzige Nr. 8 abgedeckt sein dürfte).</p> <p>§ 11 Abs. 9 ist neu und an die verschärften Regelung über die kommunale Steuerung von „Enkelgesellschaften“ in der Gemeindeordnung angepasst; der Zustimmungsvorbehalt nach Nr. 2 soll den Durchgriff der Kommunen ermöglichen.</p>
--	--

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>2. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern die Beteiligungsquote 25 % übersteigt.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Wirtschaftsgrundsätze, Wirtschaftsplan</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Zweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresertrag bilden.</li> <li>(2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres haben die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einen Wirtschaftsplan im Sinne der §§ 12 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 15.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der darin enthaltene fünfjährige Finanzplan sind dem Aufsichtsrat, den Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschafterinnen (§ 11 Abs. 1) und den Gesellschafterinnen unverzüglich in Abschrift zu übersenden.</li> </ol>	<p>§ 12 ist mit Blick auf § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 GO und auf § 107 GO eingefügt worden. Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO und nach § 107 Satz 1 ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird (Absatz 1 Satz 1), und nach § 107 Satz 2 GO sind Rücklagen zu bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften (Absatz 1 Satz 2). Letztere Anforderung wurde auf Hinweis des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nicht übernommen, da anderenfalls die Fähigkeit zur Entgegennahme von Fördermitteln in Frage stünde. Absatz 2 entspricht der Vorgabe aus § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.</li> <li>(2) Die Prüfung erfolgt außerdem nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken. Der Gemeinde Borgstedt, der Stadt</li> </ol>	<p>§ 13 Abs. 1 knüpft an den bisherigen § 11 Abs. 1 an. Die Prüfung nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften ist kommunalrechtlich mittlerweile vorgeschrieben (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO); ein Ausweichen auf die Regelungen über kleine Kapitalgesellschaften ist den Machern des Gesellschaftsvertrags nicht mehr erlaubt.</p> <p>§ 13 Abs. 2 übernimmt den bisherigen § 11 Abs. 4.</p> <p>§ 13 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2, erweitert um die Vorlage der Unterlagen auch an die Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung, weil diese Vertreter letztlich darüber abzustimmen haben.</p> <p>§ 13 Abs. 4 übernimmt den bisherigen § 11 Abs. 2, wobei jetzt in Angleichung an die Befugnisse des Aufsichtsrates klargestellt ist, dass der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer wählt und nicht die Gesellschafterversammlung.</p>

<p>Büdelndorf, der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Schacht-Audorf werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg und dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschafterinnen (§ 11 Abs. 1), den Gesellschafterinnen und dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterinnen haben in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres den Abschlussprüfer zu wählen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Veröffentlichung von Bezügen</b></p> <p>(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB veröffentlicht werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,</li><li>2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten</li></ol>	<p>Der neue § 14 trägt den Veröffentlichungspflichten Rechnung, die in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO vorgeschrieben sind.</p>

<p>Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</li> <li>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</li> </ol> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Angaben auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Ergebnisverwendung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Alle Einnahmen und Ausgaben werden ausschließlich für den Gesellschaftszweck (§ 2 Abs. 1) eingesetzt.</li> <li>(2) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet (§ 2 Abs. 4). Für die Verwendung des Jahresergebnisses gelten daher abweichend von § 29 des GmbH-Gesetzes die nachfolgenden Absätze.</li> <li>(3) Jahresüberschüsse können für notwendige Rücklagen nach § 12 Abs. 1 zur Verrechnung von möglichen Verlustvorträgen sowie als Gewinnvortrag oder als Rücklage zur zukünftigen Begleichung von bestehenden Verbindlichkeiten (u.a. Tilgung, Zinsen, Kosten) genutzt werden.</li> <li>(4) Jahresüberschüsse können für spätere Investitionen vorgetragen werden.</li> <li>(5) Jahresverluste können vorgetragen werden.</li> </ol>	<p>§ 15 ersetzt den bisherigen § 12. Da die GmbH ausdrücklich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, spricht § 15 jetzt von der „Ergebnisverwendung“ anstelle von der Gewinnverwendung. Sofern sich ein Jahresüberschuss einstellt, soll dieser vorrangig nicht – wie § 29 GmbHG es vorsehen – an die Gesellschafter verteilt, sondern in eine Rücklage eingestellt oder für spätere Investitionen vorgetragen werden. Insoweit handelt es sich um eine Forderung von Zuwendungsgebern, um die GmbH „zuwendungsfähig“ zu machen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Wettbewerb</b></p> <p>Sofern die Gesellschafterinnen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch Gesellschafterbeschluss befreit werden.</p>	<p>§ 16 entspricht dem bisherigen § 13 Satz 1. Auf eine Übernahme des § 13 Satz 2 wurde verzichtet, um kartellrechtlichen Bedenken („Aufgabenabgrenzung“) entgegenzuwirken.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p>	<p>§ 17 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Abs. 1. Der neue Satz 2 stellt heraus, dass die qualifizierte Dreiviertelmehrheit (nicht nur Abstimmungs-, sondern</p>

<p>(1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Bei einer Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung muss die Zustimmung abweichend von § 11 Abs. 5 mindestens 75 % des in der Gesellschaft vorhandenen Stimmrechts betragen. Die Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils, die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil oder an einem Teil eines Geschäftsanteils und ähnliche Rechtsgeschäfte stehen einer Verfügung gleich.</p> <p>(2) Unabhängig davon, ob der Verfügung zugestimmt wurde, steht den übrigen Gesellschafterinnen im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht eine Gesellschafterin hiervon nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Verkaufs durch schriftliche Erklärung Gebrauch, so geht dieses Recht wiederum anteilig auf die übrigen Gesellschafterinnen und schließlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen der Gesellschafterin mit der größten Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.</p> <p>(3) Die Abtretung von Gewinnbezugsrechten bedarf ebenfalls der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Bei einer Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung muss die Zustimmung abweichend von § 11 Abs. 5 mindestens 75 % des in der Gesellschaft vorhandenen Stimmrechts betragen.</p>	<p>Kapitalmehrheit) nur bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gilt. Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung gilt unverändert, dass alle Gesellschafterinnen zustimmen müssen (§ 11 Abs. 6). § 17 Abs. 1 Satz 3 löst den bisherigen Klammerzusatz auf.</p> <p>§ 17 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2. Hingewiesen sei darauf, dass ein Vorkaufsrecht natürlich nur bei einem Verkauf (also einer Veräußerung) greift, nicht bei einer Verpfändung oder einer Nießbrauchsbestellung.</p> <p>§ 17 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 3.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Austritt</b></p> <p>(1) Jede Gesellschafterin kann den Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Geschäftsjahresende erklären.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber den übrigen Gesellschafterinnen sowie gegenüber der Gesellschaft zu erklären.</p> <p>(3) Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die austretende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft darf in diesem Fall die Einziehung der Geschäftsanteile der ausscheidenden Gesellschafterin beschließen. Im Fall der Einziehung</p>	<p>In der Überschrift und im bisherigen Absatz 4 (neu Absatz 3) ist der Begriff „Kündigung“ entfallen. Eine Regelung über den Austritt reicht aus.</p> <p>§ 18 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1.</p> <p>Der bisherige § 15 Abs. 2 entfällt, da er infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden ist.</p> <p>§ 18 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 3, wobei auf das Formerfordernis eines eingeschriebenen Briefs verzichtet wird. Die Schriftform dürfte ausreichen.</p> <p>§ 18 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 4, stellt allerdings noch etwas deutlicher heraus, dass die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 34 Abs. 1 GmbHG erlaubt ist.</p>

<p>hat die ausscheidende Gesellschafterin ihre Geschäftsanteile – nach Wahl der Gesellschaft – anteilig auf die übrigen Gesellschafterinnen, auf die Gesellschaft selbst oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen.</p> <p>(4) Tritt eine Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus und überträgt sie ihren Anteil auf die übrigen Gesellschafterinnen oder auf die Gesellschaft, so erhält sie eine Abfindung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Maßgeblich für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der wirkliche Wert des Geschäftsanteils unter Aufdeckung aller stillen Reserven. Ein Firmenwert ist jedoch nicht anzusetzen.</li><li>2. Der Anteilswert ist im Streitfalle durch zwei Schiedsgutachter festzusetzen. Jede Partei benennt einen Schiedsgutachter; mehrere Erwerber haben sich auf einen Schiedsgutachter zu einigen. Können sich die Gutachter nicht einigen, so hat auf ihren Antrag oder auf Antrag einer Partei der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein einen Obergutachter zu bestellen; seine Entscheidung ist endgültig.</li><li>3. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleich hohen Jahresraten, beginnend mit dem dritten Monat nach dem Ausscheiden, auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig. Das jeweilige Abfindungsguthaben ist nicht zu verzinsen.</li></ol>	<p>§ 18 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 5. Allerdings gilt die Abfindung nicht mehr für ein Ausscheiden gleich aus welchem Grund, sondern nur noch für einen Austritt. Ein „Ausscheiden“ mit Übernahme der Geschäftsanteile durch die anderen Gesellschafterinnen liegt auch vor, wenn die anderen Gesellschafterinnen ihr Vorkaufsrecht geltend machen (§ 17 Abs. 2). Dann erscheint aber eine Abfindung unbillig, weil ja schon ein Kaufpreis gezahlt wird. Gedacht war die Regelung vermutlich auch nur für einen Austritt, wobei es keine Rolle spielen soll, aus welchem Motiv heraus die Gesellschafterin austritt.</p> <p>In § 18 Abs. 4 Nr. 1 (bisher § 15 Abs. 5 Buchstabe a) hieß es bisher „und der Aufdeckung aller stillen Reserven“ – hier muss es richtig „unter Aufdeckung aller stillen Reserven“ heißen. Zudem ist in § 18 Abs. 4 Nr. 2 eine Klausel eingefügt, falls mehrere Erwerber vorhanden sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.</p> <p>(2) Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses durch die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen steht den Gesellschafterinnen nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1. Eine Regelung der Abstimmungs Mehrheit entfällt, da hier die allgemeinen Regeln greifen (§ 11 Abs. 5 und 6).</p> <p>§ 19 Abs. 2 entspricht mit sprachlichen Anpassungen dem bisherigen § 16 Abs. 2.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Bekanntmachungen, Schriftformklausel</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine Abrede über diese Schriftformklausel selbst.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 ist der bisherige § 17. § 20 Abs. 2 schließt mündliche Abreden aus.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Gültigkeitsklausel</b></p> <p>Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung gilt das als vereinbart, was dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Gesellschafterinnen sind verpflichtet, an der Errichtung einer wirksamen Vereinbarung nach Maßgabe dieser Grundsätze mitzuwirken.</p>	<p>§ 21 entspricht dem bisherigen § 18.</p>